

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 399/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann B[REDACTED],

G[REDACTED] M[REDACTED], L[REDACTED] M[REDACTED], Prov. B[REDACTED],
Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Amstraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Es kommt zwar nicht darauf an, daß die Behörde bei Abschluß des Vergleichs vom 30. Dezember 1960 eine ausreichende Lebensgrundlage nicht für erreicht hielt. Die Entscheidungsergebnisse sind bei einem Vergleich weder an frühere tatsächliche Feststellungen noch an die rechtlichen Elemente der früheren Leistungsberechnung gebunden (BGH AG 1972, 476 Nr. 33). Das Berufungsgericht stellt jedoch zu Recht fest, daß jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß der Kläger nach altem Recht zu irgendeiner Zeit als in Argentinien eingegliedert hätte angesehen werden müssen. Er war dort nie mehr im erlernten Beruf eines Viehhändlers tätig, sondern zunächst als Metzgergeselle, später als Arbeiter. In der Zeit von

1950 - 1956, auf die er sich jetzt beruft, hatte er nach eigenen Angaben (Schriftsatz vom 24. April 1956, Kl. 2 VA) zwangsweise die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle übernommen und stand 1956 noch am Anfang seines Existenzaufbaus. Sein Einkommen lag während dieser Zeit stets weit unter einem Viertel des vergleichbaren Tabellenatzes. Von einer Eingliederung konnte danach keine Rede sein. Die Verweisung der Rente ist deshalb in Ergebnis richtig, für Abhilfe kein Raum.

Der Härteausgleichsantrag hätte bis 31. Dezember 1969 erklariert werden müssen (BGR RzW 1977, 172).

Dr. Thum

Dr. Lang

